

keit im oben dargelegten Sinne in der Schweiz an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft ist, dürfen auch die Anforderungen für den Handelsregister-eintrag nicht überspannt werden; denn es geht nicht an, auf dem Umweg über die Handelsregistervorschriften das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises für die Ausübung der Treuhandtätigkeit zu schaffen. Unwahrheit der Angabe wäre vielmehr erst dann anzunehmen, wenn bei einem Gesuchsteller offensichtlich alle Voraussetzungen für den Betrieb eines Treuhand- und Revisionsunternehmens fehlen würden und eine Schädigung des Publikums mit Bestimmtheit vorausgesehen werden müsste. Das ist bei den Beschwerdeführern aber nicht der Fall. W. Ziller ist während mehr als 10 Jahren als Chefbuchhalter und Prokurist bei einem mittelgrossen Fabrikationsunternehmen tätig gewesen und besitzt somit zweifellos gute Kenntnisse im Buchhaltungswesen. Dr. Brin hat juristische Studien gemacht, die er vor 9 Jahren mit dem Dokorexamen abgeschlossen hat; ferner hat er sich nach Absolvierung der üblichen Volontariate bei Gerichten und auf Anwaltsbureaus kaufmännisch betätigt bei mehreren Aktiengesellschaften, bei denen er Mitglied des Verwaltungsrates ist, so bei der Renova A.-G., der Arigon A.-G. und der Buchdruckerei Brin A.-G., alle in Basel (vgl. Rationenbuch 1946). Angesichts dieser Vorbildung und bisherigen Tätigkeit der beiden Kollektivgesellschaftler lässt sich auf jeden Fall nicht sagen, dass die Durchführung von Treuhand- und Revisionsgeschäften durch die Beschwerdeführer offensichtlich ausgeschlossen sei. Das genügt aber, um beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung die Bezeichnung «Treuhand- und Revisionsbüro» als zulässig erscheinen zu lassen. Dass die theoretische Ausbildung und praktische Erfahrung der Beschwerdeführer nicht gerade als sehr vielseitig und tiefgründig anzusprechen ist, sodass sie wohl kaum in der Lage wären, besonders komplizierte Geschäfte zu bewältigen, macht die Bezeichnung noch nicht unwahr und täuschend.

3. — Selbst wenn die Beschwerdeführer nicht in der Lage wären, sich darüber auszuweisen, dass sie bereits Aufträge für Treuhand- und Revisionsgeschäfte besitzen, müsste ihre Beschwerde daher geschützt werden. Denn wie schon in BGE 68 I 121 ausgeführt worden ist, hat ein neugegründetes Unternehmen Anspruch darauf, seine Firma so zu gestalten, dass daraus der ganze wesentliche Geschäftsbereich ersichtlich ist, und braucht nicht erst abzuwarten, ob entsprechende Aufträge eingehen. Der Einwand des Handelsregisteramts, die Beschwerdeführer könnten allenfalls später den gewünschten Eintrag erwirken, wenn sie sich über genügende praktische Erfahrung auszuweisen vermögen, geht daher fehl. Es erübrigt sich deshalb eine nähere Prüfung der Behauptungen der Beschwerdeführer, dass Ziller für verschiedene Unternehmungen die monatlichen und jährlichen Abschlussbuchungen und die Erstellung der Steuererklärungen besorge und bei fünf Firmen die Funktion der Kontrollstelle ausübe, und dass Dr. Brin bereits verschiedene Erbteilungen sowie eine Sanierung durchgeführt habe und mehrere Liegenschaften und Vermögen verwalte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 16. Januar 1946 wird aufgehoben und das Amt angewiesen, die Firmabezeichnung «W. Ziller & Co., Treuhand- und Revisionsbüro» zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen.

25. Urteil der 1. Zivilabteilung vom 17. Mai 1946 i. S. Peralta und H. Duesberg-Bosson S. A. gegen Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

BRB vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Lizenznehmer ist dem eingetragenen Inhaber eines Patentes nicht gleichgestellt. Ist das Patent zufolge Nichtbezahlung der

Gebühren erloschen, und hat der ausländische Inhaber keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand, so kann diese auch dem Lizenznehmer nicht gewährt werden.

Arrêté du Conseil fédéral sur les mesures extraordinaires prises dans le domaine de la protection de la propriété industrielle, du 25 juin 1941.

Le bénéficiaire de la licence n'est pas dans la même situation juridique que le titulaire inscrit du brevet. Si le brevet s'est éteint par suite du défaut de paiement des taxes et que le titulaire étranger n'ait pas le droit d'être rétabli dans sa situation antérieure, une semblable restitution ne peut pas davantage être accordée au bénéficiaire de la licence.

Decreto del Consiglio federale sulle misure straordinarie prese nel dominio della protezione della proprietà industriale (del 25 giugno 1941).

Il beneficiario della licenza non si trova nella stessa situazione giuridica del titolare iscritto del brevetto. Se il brevetto si è estinto per mancato pagamento delle tasse e il titolare estero non ha diritto ad essere reintegrato nella sua situazione anteriore, una siffatta reintegra non può essere accordata nemmeno al beneficiario della licenza.

A. — Der in Almazora (Spanien) wohnhafte Spanier Peralta war im Patentregister als Inhaber des Patentes Nr. 186816 eingetragen. Wegen Nichtbezahlung der 10. Jahresgebühr erlosch das Patent am 7. November 1944. Hievon wurden die als Vertreter des Inhabers vorgemerkten Patentanwälte Kirchhofer, Ryffel & Co. in Zürich am 22. Februar 1945 benachrichtigt.

B. — Mit Eingabe vom 10. September 1945 ersuchten die Vertreter des Patentinhabers das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum um Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Sie beriefen sich auf den BRB vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und brachten vor: Die Firma H. Duesberg-Bosson S. A. in Verviers (Belgien) habe am 8. August 1944 die Banque de Bruxelles mit der Überweisung der 10. Jahresgebühr beauftragt; die Zahlung habe wegen der damaligen Kriegereignisse nicht in die Schweiz weitergeleitet werden können; die verfallene Taxe werde nachträglich zusammen mit der 11. Jahresgebühr entrichtet.

Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum wies

das Gesuch am 28. September 1945 ab, weil Spanien, der Heimat- und Domizilstaat des Patentinhabers, der Schweiz nicht Gegenrecht halte (Art. 11 des zit. BRB).

C. — Am 16. Januar 1945 stellten die Patentanwälte ein Wiedererwägungsbegehren. Sie machten geltend, die Firma Duesberg sei seit Jahren Lizenznehmerin auf das Patent; dieses laute nur noch dem Namen nach auf den als Inhaber eingetragenen Peralta; in Wirklichkeit habe die belgische Firma die Gebühren bezahlt und sei allein für die Aufrechterhaltung des Patentes besorgt gewesen.

Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum bestätigte unterm 20. Februar 1946 seine ablehnende Stellungnahme. Zur Begründung wurde erneut auf den für den spanischen Patentinhaber geltenden Gegenrechtsvorbehalt verwiesen und im weiteren ausgeführt, ein Anspruch auf Wiedereinsetzung stehe nur dem Patentinhaber, nicht aber dem Lizenznehmer zu.

D. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie ist im Namen sowohl des Patentinhabers wie der Lizenznehmerin eingereicht und geht auf Wiedereinsetzung gemäss Art. 3 des BRB vom 25. Juni 1941. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, der ausschliessliche Lizenznehmer müsse dem eingetragenen Patentinhaber gleichgestellt werden, wenn er, wie hier, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Patentes übernommen habe und « faktisch » dessen eigentlicher Inhaber sei. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In bezug auf den Patentinhaber Peralta steht einer Wiedereinsetzung Art. 11 des BRB vom 25. Juni 1941 entgegen. Zwar kommt nach Art. 12 des nämlichen Erlasses der endgültige Entscheid über den Bestand von Gegenrecht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu, das sich in der Sache nicht ausgesprochen

hat. Trotzdem muss angenommen werden, dass Spanien nicht Gegenrecht hält. Das Amt für geistiges Eigentum hat sich von Anfang an auf diesen Standpunkt gestellt und davon den Vertretern des Patentinhabers wiederholt Kenntnis gegeben. Eine Bestreitung ist nie erfolgt.

2. — Die Firma Duesberg bezeichnet sich als Lizenznehmerin. Sie behauptet nicht eine tatsächliche Übertragung des Patentes an sie. Daher geht vorab der in der Beschwerdebegründung angebrachte Hinweis auf Art. 9 PatG fehl. Lediglich auf Grund ausschliesslicher Benützung des Patentes betrachtet sich die Beschwerdeführerin als dessen « eigentliche » Inhaberin und verlangt die Gleichstellung mit dem eingetragenen Inhaber. Nun ist aber die Abgabe einer Lizenz etwas anderes als die Übertragung des Patentes. Trotz Einräumung des Benützungsrechtes an einen Dritten bleibt das Patentrecht beim Patentinhaber. Er allein steht im Verhältnis zum Patentamt und zum Patentregister in Rechten und Pflichten. Das folgt schon aus dem Wesen der Lizenz. Gesetz und Verordnung geben keinen Anhalt für eine abweichende Annahme.

Auch ohne von diesen allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen müsste dem Lizenznehmer jedenfalls ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in jene Rechte versagt werden, welche der Patentinhaber zufolge Nichtbezahlung der Gebühren verloren hat. Der Zweck der Sonderbestimmung in Art. 11 BRB würde vereitelt, wenn man dem in einem Gegenrecht haltenden Staate wohnhaften Lizenznehmer Vorteile gewähren wollte, die dem Patentinhaber mangels Gegenrechts in seinem Domizilstaat nicht zukommen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Lizenznehmer die Gebühren bezahlt oder den Patentinhaber dafür schadlos hält. Denn das geschieht nach Massgabe interner Abreden zwischen den am Lizenzvertrag Beteiligten, die das Patentamt nicht berühren. Gewiss hindert nichts den Lizenznehmer, für den Patentinhaber fällige Gebühren zu entrichten. Er darf, wie jeder Dritte, Zahlungen an Stelle des Schuldners vornehmen. Befreiend

wirkt die Leistung des Dritten aber nur dann, wenn der Schuldner selbst noch mit Rechtswirkung zahlen könnte. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, weil dem Patentinhaber die Befugnis zur nachträglichen Gebühreinzahlung auf Grund einer Wiedereinsetzung abgeprochen werden muss.

3. — Die Beschwerde ist unbegründet. In Anwendung der Art. 107 und 92 OG

erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

26. Sentenza 28 giugno 1946 nella causa Vidoroni

Natura delle indennità di rincaro accordate ai beneficiari delle due casse di assicurazione del personale federale per gli anni 1941-1946. Riparto dell'indennità di rincaro, nel caso in cui la pensione d'invalidità è versata a più persone.

Teuerungszulagen 1941 bis 1946 der eidgenössischen Pensionskassen: Rechtliche Natur dieser Zulagen. Ausrichtung in Fällen, in denen die Pension selbst auf mehrere Personen verteilt wird.

Nature des indemnités de renchérissement accordées aux bénéficiaires des deux caisses d'assurance du personnel fédéral pour les années 1941-1946. Répartition des indemnités dans le cas où la pension d'invalidité est versée à plusieurs personnes.

Ritenuto in fatto :

A. — Michele Vidoroni, ex capotreno delle FFS, percepisce dal primo gennaio 1920 una pensione mensile di 309 fr. 40.

B. — Con sentenza 7 novembre 1927 il Pretore di Bellinzona dichiarava :